

Satzung des Gehörlosen-Sportvereins Karlsruhe 1948 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 1. März 1948 gegründete Sportverein führt den Namen „Gehörlosensportverein Karlsruhe 1948 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist seit dem 14. Januar 1966 in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht – Karlsruhe unter der Nummer 658 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Gehörlosen Sportverband e.V., Gehörlosen Sportverband Baden-Württemberg e.V., Badischer Sportbund e.V.. **Er kann die Mitgliedschaft bei weiteren Verbänden oder Organisationen beantragen, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks sinnvoll oder erforderlich ist.**

Mit dieser Erweiterung kann der Verein schneller reagieren, wenn neue Sportarten oder neue Sozialpartner angeboten werden.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der sportlichen Belange von Mitgliedern mit Hörbehinderung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung, **Betrieb und Unterhaltung** von Sportanlagen, **sowie** Förderung sportlicher Übungen und Leistungen **sowie Angebote zur Förderung und Unterstützung von Gehörlosen und Hörgeschädigten.**

Mit der Erweiterung des Satzungszwecks können die Angebote des Stadt- und Kreisverbands auch künftig unter dem Dach des Gehörlosenzentrums angeboten werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit und ~~Aufwandsentschädigung~~ **Mittel des Verbandes**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung **in der jeweils gültigen Fassung.**

Redaktionelle Ergänzung

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitglieder des Vereins können für Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung satzungsgemäßer Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, aus Mitteln des Vereins entschädigt werden. Die entstandenen Kosten sind durch Belege nachzuweisen. Maßgebend für die Anerkennung erstattungsfähiger Aufwendungen und deren Höhe sind **die Richtlinien des Finanzamtes und Badischen Sportbunds e.V. – Vereins, die in der Finanzordnung geregelt sind.**

Künftig in der Finanzordnung geregelt

4. Verzichtet ein Mitglied auf eine Auszahlung der ihm entstandenen anerkannten Aufwendungen, dann ist die Höhe dieses Betrages als Spende an den Verein anzusehen. Der Verein kann hierfür eine Spendenbescheinigung **ausstellen**füllen.

~~5. Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Fahrt- und Reisekosten können Pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf Grundlage von Einzelnachweisen ersetzt werden.~~

5. Alle gewählten Mitglieder im Verein üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung treffen Vorstand und Beirat.

6. Funktionen, die in der Satzung und den Ordnungen des Vereins vorgesehen sind, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Beirat, der dem Vorstand einen Rahmen für Vertragsinhalte und eine Vertragsbeendigung vorgibt.

7. Mitglieder des Beirats dürfen keine lohnsteuerpflichtigen Angestellten des Vereins sein.

Neue Vorgaben des Registergerichts zur Ehrenamtspauschale

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer Mitglied werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Entscheidung der Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. Beim Austritt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres werden keine Beiträge rückerstattet.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen nach vergeblicher 2. Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.

d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 5 Beiträge

Die Höhe des MitgliedsGrundbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist – möglichst im Lastschriftverfahren – jährlich oder halbjährlich im Voraus zu entrichten. Neu eingetretene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Beirat in begründeten Einzelfällen den Beitrag erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Wahlen erfolgen auf eine Dauer von zwei Jahren. Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils in den ungeraden Jahren gewählt, die Abteilungsleiter jeweils in den geraden Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitglieder- und Abteilungsleiterversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder vom 12. Bis 23. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
4. In den Vorstand des Vereins können höchstens zwei hörende Mitglieder gewählt werden, die anderen Vorstandsmitglieder müssen gehörlos sein im Sinne des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.

§ 7 Maßregelung

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen von Vereinsorganen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 3), sowie ausgesprochene Maßregelungen (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Beirat
- e) der Ältestenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie soll jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn es a) der geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt, b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Bekanntmachung am schwarzen Brett des Vereins und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Stadt- und Kreisverbandes für Hörgeschädigte. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post (E-Mail) und Fax.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten: a) Entgegennahme der Berichte b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer c) Entlastung des Gesamtvorstandes d) Wahlen, soweit dies erforderlich ist e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2 Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen nach § 19 der Satzung gefasst werden.
9. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einer 2 Drittelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder als Tagesordnungspunkt zulässt. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung müssen einstimmig genehmigt werden. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung kann entsprochen werden.

§ 11 Vorstand, ~~geschäftsführender Vorstand, Beirat~~

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus: - dem Vorsitzenden - dem stellvertretenden Vorsitzenden - dem Hauptkassierer - dem Schriftführer – ~~dem Abteilungsleiter STV~~ ~~den drei Beiräten (Beisitzer)~~ - dem Jugendabteilungsleiter – ~~dem Beiratsvorsitzenden~~ – ~~dem Geschäftsstellenleiter ohne Stimmrecht~~

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus: - dem geschäftsführenden Vorstand - dem Ältestenrat – dem **Beirat** - den einzelnen Fachabteilungsleitern und ihren Stellvertretern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Der Verein hat einen Beirat, der für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Diesem obliegt die Förderung der Vereinsinteressen der Vereine im Gehörlosenzentrum und die Beratung des Vorstands, Gesamtvorstands und der Abteilungsleiter. Der Beirat besteht aus sachkundigen Mitgliedern aus den Vereinen im Gehörlosenzentrum sowie weiteren Personen, die den Verein unterstützend beraten.

Der Beirat besteht aus höchstens 10 Personen und gibt sich eine Geschäftsordnung, der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats gewählt. Vorstand und Geschäftsstelle informieren den Beirat über alle Vorgänge im Gehörlosenzentrum und binden diesen in die Abläufe ein. Der Vorsitzende des Beirats oder ein Vertreter ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

6. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die hauptamtlich besetzt ist und den Vorstand, den Beirat und die Abteilungen in ihrer Arbeit unterstützt.

Mit der Einsetzung des Beirats erhält der Vorstand eine zusätzliche Unterstützung bei der Arbeit, außerdem können im Beirat die Interessen der Vereine im Gehörlosenzentrum vertreten werden.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig. Dem Ältestenrat gehören drei von der Mitgliederversammlung gewählte ältere Vereinsmitglieder und der Vorsitzende des Gesamtvereins an. Die drei gewählten Mitglieder wählen ihren Ältestenratsvorsitzenden selbst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassen- und Rechnungsprüfer. Sie überprüfen die Buchführung des Hauptkassierers und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Prüfungen können unangemeldet vorgenommen werden. Deckt eine Prüfung einen sehr großen Kassenfehlbestand auf, ist unverzüglich der Vorstand davon zu unterrichten.

§ 14 ~~Fach~~Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und **Angebote** bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Jede Abteilung wird von einem ~~Fachwart~~ **Abteilungsleiter** oder seinem Stellvertreter geleitet.
3. Die ~~Fachwarte~~ **Abteilungsleiter** werden in 2 jährigem Turnus jeweils in den geraden Jahren von den Angehörigen der Abteilung mit einfacher Mehrheit gewählt. Diese Wahl muss vor der Einberufung der Mitgliederversammlung stattfinden. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen. Termine und Ausgaben sind mit dem Vorstand abzustimmen. Das Vermögen einer Abteilung (Geld, Geräte, Inventar) ist Eigentum des Vereins, auch wenn es durch die Abteilung erworben wurde oder durch Schenkung zufiel.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebetrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende spezielle Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassierer des Vereins überprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages muss vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
6. Die Abteilung STV ist verantwortlich für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Förderungs-, und Unterstützungsangebote für Gehörlose und Hörgeschädigte des Vereins. Sie ist durch den Abteilungsleiter direkt im Vorstand vertreten.

Die Aufgaben im Familienzentrum, der Gebärdensprachschule und der Beratungsstelle werden künftig in der Abteilung STV bearbeitet und in der Geschäftsstelle organisiert und umgesetzt.

§ 15 Jugendabteilung

Für die Jugend des Vereins findet in 2 jährigem Turnus in den ungeraden Jahren eine Jugend-Jahresversammlung zur Wahl des Jugendvertreters statt. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen zwischen 12-23 Jahren. Die Jugendlichen wählen ihren Jugendabteilungsleiter und dessen Stellvertreter, die der Mitgliederversammlung als Delegierte zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden. Der Jugendabteilungsleiter muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Jugend-Jahresversammlung findet vor der Mitgliederversammlung statt.

§ 16 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Vereinszwecks und seiner Aufgaben, z. B. Mitgliederverwaltung, Athletendatei, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Beschäftigten und Mandatsträger unter Einsatz von Dateiverarbeitungsanlagen. Hierbei handelt es sich überwiegend um folgende Daten: Vor- und Zuname, Geburtstag, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Anschrift, Lizenzen und Funktionen im Verein. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung kann auch über das Internet erfolgen.

2. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telefondiensten (TGD) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17 Datenschutz (mögliche Alternative?)

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung. In dieser Ordnung werden die Abläufe zur gesicherten Datenverarbeitung nach den Vorgaben des BDSG geregelt.

Auch hier wird eine Vorgabe des Registergerichts umgesetzt, der Datenschutz im Verein muss verbindlich geregelt werden. Es wird aktuell noch geprüft, ob wir dies auch in einer eigenen Ordnung regeln können, für diesen Fall käme der zweite Vorschlag zum Tragen.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden an Leib, Leben und Sachgütern nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflicht- und Sportunfallversicherung. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die versicherten Risiken können auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

§ 189 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, **eine** Finanzordnung, **eine Beitragsordnung**, **eine Jugendordnung** sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Beitragsordnung und Jugendordnung werden neu erstellt.

§ 1920 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen hat
 - b) Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **die Stiftung pro Kommunikation in Heidelberg**. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. November 2019 genehmigt und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister und anschließender Bekanntmachung ~~in den „Karlsruher Gehörlosen Nachrichten“~~ **auf der Homepage des Vereins zum 1.1.2020** in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle älteren Satzungen ihre Gültigkeit.

Änderung des Empfängers des Vereinsvermögens, falls der Verein aufgelöst wird.